

1. Geltungsbereich
 - 1.1 Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
 - 1.2 Für Angebote und Aufträge über den Verkauf der Produkte von TRINAC sind ausschließlich nachstehende Allgemeine Verkaufsbedingungen von TRINAC maßgebend. Diese Bedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Erklärung über die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung als maßgebend und verbindlich anerkannt.
 - 1.3 Eigene Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten TRINAC nicht, sofern TRINAC diesen Bedingungen nicht ausdrücklich zustimmt.
 - 1.4 Sofern für den Käufer im Zusammenhang mit dem Kauf auch Montageleistungen von TRINAC erbracht werden, gelten diesbezüglich neben den Allgemeinen Verkaufsbedingungen die Allgemeinen Montagebedingungen sowie die Vorgaben für die Baustellenvorbereitung.
2. Angebot, technische Änderungen und Vertragsabschluss
 - 2.1 Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Angebote von TRINAC frei bleibend.
 - 2.2 Ergänzungen, Abwandlungen oder sonstige vertraglichen Nebenabreden sind schriftlich festzuhalten. Die Möglichkeit von mündlichen Nebenabreden wird dadurch ausgeschlossen. Die schriftliche Form kann durch Telefax gewahrt werden; sie kann nicht durch die elektronische Form – insbesondere durch E-Mails – ersetzt werden.
 - 2.3 Abbildungen von Produkten von TRINAC in Prospekten, Anzeigen, im Internetauftritt o. ä. sind unverbindlich. Geringfügige, handelsübliche sowie durch technische Verbesserung bedingte Abweichungen von Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sind zulässig.
 - 2.4 Garantien werden von TRINAC nur im Falle besonderer Vereinbarung übernommen. Eine solche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen dient nur der Beschreibung des Kaufgegenstandes und stellt daher keine Garantie dar.
 - 2.5 Für den Lieferumfang ist die schriftliche Bestätigung durch TRINAC maßgebend.
3. Preise
 - 3.1 Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zzgl. der am Tag der Rechnungslegung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften in Rechnung gestellt.
 - 3.2 Die Preise verstehen sich rein netto ab Lager bzw. Herstellerwerk. Neben der gesetzlichen Umsatzsteuer werden Verpackungs-, Verladungs- und Versandkosten sowie bei Exportlieferungen Zollkosten, Gebühren und andere öffentliche Abgaben gesondert berechnet.
4. Zahlungsbedingungen, Kreditauskunft
 - 4.1 Die Zahlung des Kaufpreises ist, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, vor Auslieferung des Kaufgegenstandes und ohne Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.
 - 4.2 TRINAC ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn TRINAC nach Vertragsschluss Kenntnis davon erhält, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird.
 - 4.3 Zahlungsanweisungen werden nur nach besonderer Vereinbarung und – unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen – stets nur erfüllungshalber angenommen.
- 4.4 Verzugszinsen werden gemäß § 288 Abs. 2 BGB mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.
- 4.5 Der Käufer ermächtigt TRINAC, bei allen Geschäften Auskünfte über seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit bei seinen Kreditinstituten einzuholen.
- 4.6 Bei Zahlungsverzug des Käufers oder Verschlechterung seiner Kreditwürdigkeit ist TRINAC berechtigt, Sicherheiten zu verlangen bzw. noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Stellung einer Sicherheit auszuführen.
5. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Das Recht, Zahlungen zurück zu halten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind; außerdem ist eine Berechtigung zur Zurückhaltung von Zahlungen gegeben, sofern sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.
6. Lieferzeit
 - 6.1 Die Lieferzeit richtet sich nach den Angaben der Bestätigung.
 - 6.2 Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten mit dem Käufer. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und die Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
 - 6.3 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungsverpflichtungen des Käufers voraus.
 - 6.4 Bei Arbeitskämpfen, beim Eintritt unvorhergesehener und außerhalb des Einflussbereichs von TRINAC liegender Hindernisse sowie bei vom Herstellerwerk zu verantwortender Hindernisse verlängert sich der Liefertermin bzw. die Lieferfrist um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Lieferverzögerung. Dies gilt entsprechend, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Lieferverzugs eintreten.
 - 6.5 Der Anspruch des Käufers auf Ersatz eines Schadens wegen Lieferverzögerung (§ 280 Abs. 1, Abs. 2 BGB i. V. m. § 286 BGB) ist bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 5 % des vereinbarten Netto-Kaufpreises beschränkt.
 - 6.6 Alle weiteren Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Lieferverzögerung sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wegen einer Lieferverzögerung kann der Käufer bei leichter Fahrlässigkeit insbesondere nicht Schadenersatzanspruch statt der Leistung (§ 280 Abs. 1, Abs. 3 BGB i. V. m. § 281 Abs. 1 BGB) verlangen.
 - 6.7 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so ist TRINAC berechtigt, den entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
7. Gefahrübergang sowie Versand und Entgegennahme der Kaufsache
 - 7.1 Mit der Übergabe der Ware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Wird die Ware auf Verlangen des Käufers versendet, so geht mit ihrer Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Versandkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme

- aus Gründen, die TRINAC nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 7.2 Die Kaufsache wird von TRINAC nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf seine Kosten gegen Transportschäden versichert.
- 7.3 TRINAC ist nicht verpflichtet, die billigste Versandart zu wählen. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen falscher Versendung oder mangelhafter Verpackung sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
8. Sachmangel/Mängelrechte
- 8.1 Beim Verkauf von gebrauchten Kaufsachen ist jegliche Sachmängelhaftung und damit jede Gewährleistung ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei grobem Verschulden oder Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Gewährleistungsausschluss findet ebenfalls keine Anwendung, wenn TRINAC einen Mangel arglistig verschweigt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache übernommen hat.
- 8.2 Beim Verkauf von neuen Kaufsachen gilt Folgendes:
- a. Die Ansprüche des Käufers wegen eines Sachmangels der Kaufsache – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren in 12 Monaten ab Lieferung. Dies gilt nicht bei grobem Verschulden oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Regelverjährung tritt ein, wenn TRINAC einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache übernommen hat sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
- b. Die Ansprüche des Käufers wegen eines bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhandenen Mangels der Kaufsache sind – soweit TRINAC nicht den Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache übernommen hat – nach seiner Wahl auf Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache beschränkt. Bei Fehlschlagen gewählten Form der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Kaufsache) ist der Käufer nach seiner Wahl zur Minderung des Kaufpreises der Kaufsache oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- c. In den nachfolgenden Fällen wird von TRINAC keine Gewähr übernommen:
- Natürliche Abnutzung.
 - Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung.
 - Fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung-/nahme durch den Käufer oder Dritte.
 - Bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung der Kaufsache, insbesondere im Hinblick auf vorliegende Betriebsanweisungen.
 - Bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschstoffe.
- d. Der Käufer ist mit Ansprüchen wegen Sachmängeln ausgeschlossen, wenn – abgesehen von Notfällen – eine Reparatur, Veränderung oder Ersatz einzelner Teile an der Kaufsache von einer hierzu von TRINAC nicht ausdrücklich autorisierten Person vorgenommen wird. Die durch solche – zum Verlust der Sachmängelhaftungsansprüche führenden – Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Käufer zu tragen.
- e. Der Käufer hat die Kaufsache unverzüglich – spätestens innerhalb von 3 Werktagen – nach Erhalt zu untersuchen. Die Feststellung von Mängeln an der Kaufsache muss der Käufer TRINAC unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt, bei nicht erkennbaren Mängeln innerhalb von drei Werktagen nach Erkennbarkeit – schriftlich mitteilen; anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.
- f. Die Mängelhaftungsrechte des Käufers setzen voraus, dass er seiner nach Ziffer 8.2.e. dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
9. Haftung
- 9.1 Soweit der Kaufsache eine garantierte Beschaffenheit fehlt, haftet TRINAC nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 TRINAC haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.
- 9.3 TRINAC haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten einschließlich der Haftung auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 9.4 TRINAC haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Schadenersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 9.5 Die Haftung für Schäden auf Grund von Mängeln der Kaufsache, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen – oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird, bleibt unberührt.
- 9.6 Für durch Sachmängel an der Kaufsache verursachte, nicht an der Kaufsache selbst entstandene Schäden des Käufers haftet TRINAC nur
- bei grobem Verschulden,
 - bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - bei der schuldhaften, die Erreichung des Vertragszwecks gefährdender Verletzung wesentlicher Vertragspflichten hinsichtlich des bei Vertragsschluss voraussehbaren typischen Schadens,
 - in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der Kaufsache für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,
 - bei Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften der Kaufsache, wenn die Zusicherung gerade den Zweck hatte, den Käufer gegen nicht an der Kaufsache entstehende Schäden abzusichern,
 - sowie bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache.
10. Sonstige Schadenersatzansprüche
- 10.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in den Regelungen dieser Vertragsbedingungen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche wegen einer vorvertraglichen oder vertraglichen Pflichtverletzung, wegen Verzug oder wegen einer unerlaubten Handlung.
- 10.2 Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
11. Recht auf Rücktritt
- 11.1 TRINAC steht das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich der Käufer bei Vereinbarung einer Ratenzahlung mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Raten oder mit einem nicht

- unerheblichen Teil der jeweils fälligen Rate in Verzug befindet.
- 11.2 Ferner steht TRINAC das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt, oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
12. Haftungsausschluss bei höherer Gewalt
- 12.1 Wenn TRINAC an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert wird, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden können – gleich, ob diese Umstände bei TRINAC oder im Werk ihres Unterlieferanten eintreten – z. B. Betriebsstörung, behördliche Eingriffe, Verzögerung der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten - so verlängert sich, wenn die Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferzeit in angemessenem Umfang.
- 12.2 Wird durch die oben angeführten Umstände die Leistung unmöglich, so wird TRINAC von der Leistung frei.
- 12.3 Auch im Falle von Streik und Aussperrung verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferpflicht in angemessenem Umfang. Wenn die Leistung unmöglich wird, wird TRINAC von der Leistungspflicht frei.
- 12.4 Verändert sich in den oben genannten Fällen die Lieferzeit oder wird TRINAC von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadenersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Käufers.
13. Eigentumsvorbehalt
- 13.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen TRINAC und dem Käufer Eigentum von TRINAC (Vorbehaltsware). Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei TRINAC.
- 13.2 Bei vertragswidrigem Verhalten ist TRINAC berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch TRINAC liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- 13.3 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Vermietung, Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder Sicherheitszession ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Rechte von TRINAC bei Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
- 13.4 Die Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an TRINAC ab; TRINAC nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts von TRINAC ist der Käufer zur Einziehung so lange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber TRINAC nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen von TRINAC hat der Käufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen TRINAC zu machen und seinen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- 13.5 Über die Zwangsvollstreckungsmaßnahme Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretene Forderung hat der Käufer TRINAC unverzüglich unter der Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen schriftlich zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, TRINAC die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer TRINAC für die TRINAC entstandenen Kosten. Im Falle der Pfändung der Vorbehaltsware sind etwaige TRINAC entstandene Rückbeschaffungskosten ebenfalls TRINAC von dem Käufer zu erstatten.
- 13.6 TRINAC verpflichtet sich, die nach den vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherungen nach ihrer Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um 20 % oder mehr übersteigt.
- 13.7 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung ausreichend zu versichern.
- 13.8 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der Vorbehaltsware erforderlich werden, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen lassen.
14. Datenschutz
- 14.1 Der Käufer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem Kauf erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit schriftlicher Genehmigung von TRINAC offengelegt werden, sofern der Käufer hierzu nicht auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verpflichtet ist. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 14.2 Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Käufers darf auf den Geschäftsabschluss mit TRINAC erst nach schriftlicher Genehmigung hingewiesen werden. TRINAC und der Käufer verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
15. Salvatorische Klausel
- 15.1 Soweit diese Vertragsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 15.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmung(en) dieser Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die den von den Vertragsparteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall etwaiger Lücken.
16. Vertragssprache
- Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Das beinhaltet auch, dass die Vertragsabwicklung mündlich und schriftlich in deutscher Sprache geführt wird.
17. Anwendbares Recht
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Kollisionsnormen und des internationalen Privatrechts.
18. Code of Conduct - Wettbewerbsbeschränkung
- 18.1 Der Käufer versichert und verpflichtet sich den Code of Conduct für Vertragspartner (Verhaltenskodex) der HOCHTIEF Aktiengesellschaft (Code of Conduct) zu beachten. Insbesondere versichert und verpflichtet sich der Käufer ausdrücklich, die im Code of Conduct in

Bezug genommenen Antikorruptions- sowie Kartell- und Wettbewerbsvorschriften einzuhalten. Seine Mitarbeiter und Vorlieferanten (soweit eine Unterbeauftragung durch den Lieferanten nach diesem Vertrag vorgesehen oder vereinbart wurde) sind zur Beachtung des Code of Conduct anzuhalten. Der Code of Conduct ist unter www.trinac.de abrufbar. Für den Fall, dass der Käufer gegen Bestimmungen des Code of Conduct verstößt und diesen Verstoß nicht nach Aufforderung von TRINAC innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist TRINAC berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

- 18.2 Bei Verstoß gegen geltende Antikorruptions- oder Kartell- und Wettbewerbsvorschriften oder bei anderen schwerwiegenden Pflichtverletzungen gegen den Verhaltenskodex ist TRINAC auch ohne Setzen einer Nachfrist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 18.3 Wenn der Käufer oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat der Käufer als Schadenersatz 10 % der vertraglichen Netto-Auftragssumme, die während des Kartellzeitraums auf das von der Abrede betroffene Produkt angefallen ist, zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Käufer die unzulässige Wettbewerbsbeschränkung nicht zu vertreten hat. Der Nachweis, dass ein höherer Schaden entstanden ist, bleibt TRINAC unbenommen. Der Nachweis, dass kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt dem Käufer unbenommen.
19. Gerichtsstand
Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, nach Wahl von TRINAC das AG Essen und bei Klagen mit höheren Streitwerten das LG Essen.